

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/8/29 7Ob75/07s, 20b98/12v, 4Ob131/20y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.08.2007

Norm

ABGB idF FamErbRÄG 2004 §163 Abs1 H8

ABGB idF FamErbRÄG 2004 §163 Abs2 H8

Rechtssatz

In der „Sphäre des Mannes“ iSd § 163 Abs 2 letzter Satz ABGB liegt es auch, wenn sein genetisches Material nicht mehr geeignet ist, ein DNA-Gutachten zu erstatten.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 75/07s

Entscheidungstext OGH 29.08.2007 7 Ob 75/07s

Beisatz: Hier: Degradierender Effekt von Formalin auf die DNA Probe des Putativvaters. (T1); Veröff: SZ 2007/132

- 2 Ob 98/12v

Entscheidungstext OGH 13.06.2012 2 Ob 98/12v

Vgl; Beisatz: Die in § 163 Abs 2 Satz 2 ABGB genannten Gründe „auf Seiten des Mannes“ müssen nicht verschuldensabhängig sein. (T2); Beisatz: Hier: Es ist der Sphäre des Mannes zuzurechnen, wenn trotz wiederholter Bemühungen eine Gewebeprobe des im Ausland bestatteten Mannes nicht erlangt werden kann. (T3)

- 4 Ob 131/20y

Entscheidungstext OGH 22.12.2020 4 Ob 131/20y

Vgl; Beisatz wie T2; Beisatz: Hat das Kind (oder dessen Rechtsnachfolger) Kenntnis von der mutmaßlichen Vaterschaft eines bestimmten Mannes und ist der mutmaßliche Vater (oder dessen Rechtsnachfolger) greifbar, unterlässt das Kind aber ihm objektiv mögliche Schritte zum Nachweis der Vaterschaft nach § 148 Abs 1 ABGB, so liegt in der späteren Einäscherung des Leichnams des mutmaßlichen Vaters (bzw dessen Rechtsnachfolgers) kein Grund nur auf dessen Seite iSd § 148 Abs 2 ABGB vor, der das Kind am Nachweis der Vaterschaft nach § 148 Abs 1 ABGB hinderte. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122644

Im RIS seit

28.09.2007

Zuletzt aktualisiert am

15.02.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at